

Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse Zentralsekretariat / Secrétariat central Spitalgasse 34, 3011 Bern Postfach / Case postale, 3001 Bern Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Abteilung Hochschulen Einsteinstrasse 2 3003 Bern

Bern, 10. November 2015

# Änderung des ETH-Gesetzes: Vernehmlassungsantwort SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

# 1. Grundsätzliche Bemerkungen

- Die Gesetzesanpassungen betreffen die Corporate-Governance des ETH-Bereichs, Studiengebühren und Zulassungsbeschränkungen für ausländische Studierende und für alle Studierende eines Studiengangs, wenn dieser Studiengang zu einer klinischen Ausbildung in Medizin vorbereitet. Weitere Anpassungen betreffen u.a. Transparenz für Mitglieder des ETH-Rats, wissenschaftliche Integrität und Datenaustausch, Umgang mit Personendaten sowie Miet- und Baurechtszinsen.
- Einleitend halten wir fest, dass die exzellenten Institutionen ETH und EPFL gerade auch von politischer Seite gestützt werden müssen und dass insbesondere im Hinblick auf die anstehende Diskussion der BFI-Kredite für eine ausreichende und den Herausforderungen und Bedürfnissen angemessene Finanzierung aller BFI-Bereiche gesorgt werden muss.

#### 2. Spezifische Bemerkungen zu den einzelnen, von der Vorlage betroffenen Fragestellungen

# Zusammenarbeit mit Dritten

- Wir beantragen, dass Art. 3a mit einer Bestimmung ergänzt wird, die beinhaltet, dass transparent offengelegt werden muss, woher allfällige externe Mittel stammen.
- An dieser Stelle halten wir grundsätzlich folgendes fest: Wir beobachten die Zunahme des
  Drittmittelanteils bei der Finanzierung der ETHs kritisch mit Blick auf die möglichen Folgen für
  die Unabhängigkeit von Forschung und Lehre. Wir fordern mehr Transparenz in diesem Bereich.
  Wir wollen eine klare Begrenzung des Anteils, der mit Drittmitteln finanziert werden darf, um Interessenskonflikte und Einflussnahme bei Forschung und Lehre zu vermeiden.
- In diesem Kontext stellen wir zudem folgende zusätzliche Forderung auf: Der Bundesrat soll Möglichkeiten aufzeigen, wie Mindeststandards aussehen, die zum Ziel haben, einen Teil der Gewinne, die durch die ETHs mit Geld, Material oder Infrastruktur unterstützte Start ups erzielen, den ETHs zukommen zu lassen. Diese Minimalbedingungen müssten so ausgestaltet sein, dass sie für alle Bereiche bzw. Institute und Einheiten vergleichbar gelten mit dem Ziel, bereits bestehende Regeln in diesem Bereich zu optimieren. Diese Minimalstandards könnten normativ

auf andere Hochschulen wirken, auch wenn diese etwas weniger von den durch Start up erzielten Mehrwerten betroffen sind.

# Anpassungen im Bereich der Corporate-Governance

- Im Bereich der Corporate-Governance können wir dem Vorhaben, dass der Bundesrat als Eigner die verselbständigten Einheiten in diesem Fall die beiden ETH über strategische Ziele steuert, grundsätzlich zustimmen und damit auch der entsprechenden Anpassung des ETH-Gesetzes in Art. 33. Wir halten aber fest, dass auch mit dem vorgeschlagenen Art. 33 die Hochschulautonomie gewahrt bleiben muss. Insbesondere die Freiheit und Unabhängigkeit von Forschung und Lehre dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Als problematisch erachten wir, dass gemäss Art. 33 die Genehmigung der strategischen Ziele durch das Parlament entfällt. Die Berichterstattung sieht gemäss Art. 34 auch keinen zusammenfassenden Leistungsbericht am Ende einer Leistungsperiode mehr vor. Neu sind die jährlichen Berichte des ETH-Rats über den Stand der Zielerreichung an den Bundesrat gerichtet. Wir sind der Meinung, dass das Parlament bzw. die zuständigen parlamentarischen Kommissionen nach wie vor einbezogen werden sollten. Eine transparente und detaillierte Berichterstattung erachten wir als erforderlich, um in diesem wichtigen Bereich auch aus politischer Sicht Verantwortung wahrnehmen zu können.
- In Art. 33 Abs. 1 wird neu festgehalten, dass der Bundesrat vor der Festlegung der strategischen Ziele den ETH-Rat anhört, was wir als selbstverständlich erachten. Gemäss Abs. 2 soll unverändert festgehalten werden, dass die drei Aufgabenbereiche Lehre, Forschung und Dienstleistung die Kernaufgaben des ETH-Bereichs darstellen, was wir sehr begrüssen.

# Abberufung eines Mitglieds des ETH-Rats während der Amtsdauer

• Die Vorkehren im Falle der Notwendigkeit einer Abberufung eines Mitglieds des ETH-Rats während der Amtsdauer gemäss Art. 24 Abs. 4 können wir grundsätzlich unterstützen. Bezüglich der Abwahlmöglichkeit gibt es heute Unterschiede zwischen den verschiedenen Mitgliedern, da einige in einem Arbeitsverhältnis, andere in einem Mandatsverhältnis stehen. Da im ETH-Gesetz die Möglichkeit der Abberufung für gewisse Mitglieder des ETH-Rats nicht geregelt ist, soll eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen werden, was wir begrüssen. Falls die Abberufung eines Mitglieds unumgänglich sein sollte, muss das möglich sein, unabhängig davon, ob ein Mitglied des ETH-Rats in einem Arbeitsverhältnis zum Bund steht oder nicht. Wir halten aber fest und beantragen entsprechend die Ergänzung, dass im Falle einer Abberufung des oder der Delegierten der Hochschulversammlung die beiden Hochschulversammlungen angehört werden müssen. Das erscheint uns wichtig, damit gewährleistet ist, dass die oder der Delegierte möglichst frei und unabhängig ihre bzw. seine Meinung äussern kann.

### Zulassungsbeschränkungen für ausländische Studierende

- Einleitend halten wir fest, dass Studierende aus dem Ausland als Bereicherung für den Hochschulbetrieb zu sehen sind und als wichtiger Faktor für die gute internationale Positionierung. Ausserdem ist die Schweiz auf Fachkräfte aus dem Ausland angewiesen.
- Die zunehmende Nachfrage nach Studienplätzen durch ausländische Studierende vor allem an
  der EPFL zeigt, wie attraktiv die ETHs bereits beim Bachelorstudium sind. Auf der anderen Seite
  soll der Herausforderung, dass sich aufgrund höherer Maturitätsquoten im Ausland, Finanzierungsengpässen oder Zulassungsbeschränkungen in vielen EU-Ländern die Nachfrage für das
  erste Semester eines Bachelorstudiums deutlich erhöhen kann, konstruktiv begegnet werden.
  Ziel muss sein, die gute Qualität der Ausbildung an den ETHs zu erhalten.
- Der aktuelle Art. 16a des ETH-Gesetzes sieht die Möglichkeit der Zulassungsbeschränkung für Studierende mit ausländischem Vorbildungsausweis in höhere Semester der Ausbildung vor. Eintritte in das Bachelorstudium sind davon bisher nicht erfasst. Die vorliegende Gesetzesrevision sieht vor, dass Art. 16a Abs. 1 so ergänzt wird, dass die Möglichkeit besteht, bei Kapazitätsengpässen den Zutritt bereits ab dem ersten Semester des Bachelorstudiums zu beschränken.
   Wir lehnen die Möglichkeit zur grundsätzlichen Ausweitung auf die Bachelorstufe ab. Die Frage der Kapazitäten muss anders gelöst werden als über eine Beschränkung, die sich am Krite-

rium inländisch oder ausländisch orientiert. Eine allfällige Beschränkung darf sich ausschliesslich am Curriculum und an bestehenden Kompetenzmängeln bzw. ungenügenden Vorbildungsausweisen orientieren. Diese Diskussion muss geführt werden und wenn sich herausstellt, dass Handlungsbedarf besteht, braucht es auf dieser Ebene Lösungen.

Zulassungsbeschränkung für Studierende eines Studiengangs, wenn dieser zu einer klinischen Ausbildung in der Medizin führt

- Wir begrüssen die Einführung eines Bachelorstudiengangs in Medizin mit naturwissenschaftlich-technischem Schwerpunkt im Rahmen eines Pilotprojekts durch die ETH Zürich. Diese Massnahme steht im Zusammenhang mit den Diskussionen zur notwendigen Erhöhung der Ausbildungskapazitäten im Medizinbereich. Die Komplementarität zu bestehenden Bachelorstudiengängen in der Medizin und die Qualifizierung für einen direkten Übertritt in die klinische Ausbildung im Master Medizin an einer kantonalen Universität müssen dabei im Interesse der Studierenden zwingend gewährleistet sein. Die Tatsache, dass sich die Universitäten Basel, Zürich und Tessin bereit erklärt haben, mit der ETH Zürich zusammenzuarbeiten, ist eine zentrale Voraussetzung für das Gelingen dieses Projekts.
- Der neue Abs. 2 in Art. 16a soll nun die Kompetenz schaffen, Zulassungsbeschränkungen für alle Studierenden des entsprechenden Bachelorstudiengangs beschliessen zu können, wenn dieser Studiengang zu einer klinischen Ausbildung in der Medizin vorbereitet. Wir stimmen dieser Bestimmung zu. Ohne eine Zulassungsbeschränkung wäre es nicht möglich, dass die Absolventinnen und Absolventen des ETH Bachelors in Medizin ihre universitäre Ausbildung zur Ärztin oder zum Arzt abschliessen könnten. Die Zulassungsbeschränkung darf aber nur genau für diesen Studiengang Anwendung finden und es braucht eine entsprechende Präzisierung in Abs. 2, dass die Kompetenz, Zulassungsbeschränkungen für alle Studierenden eines Studiengangs beschliessen zu können, nur gilt, wenn dieser Studiengang konsekutiv zu einer klinischen Ausbildung in der Medizin vorbereitet.
- Bezüglich der Finanzierung des Bachelors in Medizin wünschen wir uns absolute Transparenz und Offenheit, wer sich allenfalls an der Finanzierung beteiligt und mit welchen Beträgen, vor allem wenn eine Finanzierung von privater Seite vorgesehen wäre.
- Grundsätzlich halten wir folgendes fest: Bei allen anderen Studiengängen muss am in Abs. 1
  verankerten Grundsatz, dass für Studierende mit einem eidgenössischen Maturitätsausweis
  keine Zulassungsbeschränkung eingeführt werden kann, zwingend festgehalten werden, wie
  das gemäss Vernehmlassungsbericht auch vorgesehen ist.

# Gebühren

Die mit dieser Gesetzesrevision vorgeschlagenen Anpassungen von Art. 34d nehmen die Anliegen der WBK-Motion 13.4008 teilweise auf. Aus unserer Sicht sind bei der Gebührengestaltung vor allem die folgenden Grundsätze von Bedeutung: Studiengebühren für inländische Studierende müssen sozialverträglich bemessen werden. Niemand, der die entsprechenden Fähigkeiten mitbringt, soll aus finanziellen Gründen daran gehindert werden, ein Studium aufzunehmen. Die Studiengebühren von inländischen Studierenden sollen deshalb nur mittels Bundesratsbeschluss über die Teuerung hinaus erhöht und differenziert werden können und wir halten an dieser Forderung der Motion, die der Bundesrat nicht umsetzen will, fest. Wir stellen die Autonomie der ETH nicht in Frage, sehen diese aber dadurch nicht tangiert und gewichten das Kriterium der Sozialverträglichkeit höher als die Möglichkeit zur gänzlich freien Gebührenfestlegung. Wir erinnern in diesem Kontext an die 2012 von den ETHs angekündigte Verdoppelung der Gebühren. In der Antwort auf die Interpellation 12.4111 ("Ist die Verdoppelung der ETH-Studiengebühren für den Bundesrat vertretbar?") kommt der Bundesrat zum Schluss, es könne in diesem Zusammenhang nicht von einem Systemwechsel die Rede sein. Wir teilen diese Haltung nicht. Eine Verdoppelung der Gebühren wäre u.E. klar nicht mehr als "sozialverträglich" zu werten. Vor dem Hintergrund der Erfahrung dieser Ankündigung ist für uns die Forderung, dass Studiengebühren von inländischen Studierenden nur mittels Bundesratsbeschluss über die Teuerung hinaus erhöht werden dürfen, zentral.

- Wir sind nicht grundsätzlich dagegen, dass von Studierenden, die wegen des Studiums in der Schweiz wohnhaft werden oder die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben, höhere Studiengebühren verlangt werden. Wir stellen aber zwei Bedingungen, von denen unsere Zustimmung zur Differenzierung abhängt und die im Sinne der Chancengerechtigkeit beide erfüllt sein müssen: 1. Studiengebühren dürfen, wie oben ausgeführt, nur mittels Bundesratsbeschluss über die Teuerung hinaus erhöht werden. 2. Die zusätzlichen Einnahmen aufgrund einer allfälligen Differenzierung müssen zweckgebunden zugunsten der Studierenden (für Stipendien, etc.) verwendet werden. Der Bundesrat will diesen vierten Punkt der Motion 13.4008 nicht aufgreifen. Er verweist auch in diesem Punkt auf die gesetzlich festgeschriebene Autonomie des ETH-Bereichs. Wir halten an dieser Forderung, wie ausgeführt, mit Nachdruck fest. Ziel muss sein, dass eine allfällige Differenzierung nicht zum Ausschluss von Studierenden führt, die die entsprechenden Fähigkeiten mitbringen. Die ETH könnte und sollte beispielsweise besonders talentierte ausländische Studierende mit spezifischen Stipendien fördern.
- In der Motion der WBK ist die Differenzierung zudem an das Kriterium der Steuerpflicht der Eltern und an die Reziprozität für Länder mit tieferen Gebühren geknüpft. Der Bundesrat ist nicht bereit, diese beiden Bedingungen aufzunehmen. Er begründet dies mit dem unverhältnismässig grossen administrativen Aufwand. Die Steuerpflicht der Eltern würde aus Sicht des Bundesrats zudem zu kurz greifen, da ausländische Studierende bei Studienbeginn bereits selbst in der Schweiz steuerpflichtig sein oder gewesen sein könnten.

Grundsätzlich halten wir folgendes fest: Sollten differenzierte Studiengebühren eingeführt werden, dürfen diese nicht zum (versteckten) Selektionskriterium werden. Die Aufnahme ausländischer Studierender darf allein nur von ihrer Eignung abhängen und basierend auf der Beurteilung der Gleichwertigkeit der ausländischen mit den schweizerischen Vorbildungsausweisen.

#### Offenlegung von Interessenbindungen

Die Stärkung der Transparenz, indem die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen aller Mitglieder des ETH-Rats – auch solcher, die ex officio im ETH-Rat vertreten sind - vor der Wahl sowie während ihrer Amtszeit in Art. 24c gesetzlich verankert wird, unterstützen wir. Der ETH-Rat soll in seiner jährlichen Berichterstattung über die Interessenbindungen aller seiner Mitglieder umfassend informieren.

# **Finanzierung**

• Die mit Art. 34b<sup>bis</sup> vorgeschlagene Lösung bezüglich Nutzung der ETH-Immobilien können wir nachvollziehen. Der ETH-Bereich ist Mieter der von ihm genutzten Immobilien im Eigentum des Bundes. Damit der ETH-Bereich dieser Verpflichtung nachkommen kann, richtet der Bund den Unterbringungsbeitrag aus. Da die Institutionen des ETH-Bereichs auch Immobilien an Dritte vermieten, was zu begrüssen ist, erhält er sowohl Abgeltungen vom Bund als auch von Dritten. Der Bundesrat schlägt deshalb eine Lösung vor, die den Anreiz, Immobilien zu vermieten, belässt, gleichzeitig aber auch den Eigentümer am Ertrag partizipieren lässt.

<u>Gewährleistung der wissenschaftlichen Integrität und gute wissenschaftliche Praxis: Regeln, Verfahren und Sanktionen</u>

- Der Gewährleistung der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis kommt aus Gründen der Qualität von Forschung und Lehre höchste Bedeutung bei. Wir begrüssen deshalb klare Regeln, die die wissenschaftliche Integrität und eine gute wissenschaftliche Praxis gewährleisten und die Durchsetzung dieser Regeln ermöglichen.
- Verstösse gegen die wissenschaftliche Integrität und gute wissenschaftliche Praxis müssen von den betroffenen Bildungs- und Forschungseinrichtungen geahndet werden (können). Gemäss Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation können Forschungsförderungsinstitutionen bei begründetem Verdacht auf Verletzung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis bei in- und ausländischen Institutionen oder Personen Auskünfte einholen bzw. Auskünfte erteilen. Diese Bestimmung

stellt für die ETH aber keine Rechtsgrundlage für einen Datenaustausch dar und es ist daher notwendig, dass zur Sicherstellung der Rechtmässigkeit eines solchen Datenaustauschs Grundsätze im ETH-Gesetz verankert werden. Diese sollen sich auf die Sicherung der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis sowie auf den Datenaustausch und die Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten beziehen.

 Art. 20a legt deshalb fest, dass die ETH und die Forschungsanstalten auf Verordnungsstufe für ihre Angehörigen verbindliche Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis zu erlassen und das Verfahren zur Durchsetzung dieser Regeln festzulegen haben, was wir mit Nachdruck begrüssen.

# Erfassung und Bearbeitung der Daten

Die ETH und die Forschungsanstalten sind unter Umständen darauf angewiesen, bei Forschungsprojekten Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten sowie Persönlichkeitsprofile erfassen und bearbeiten zu können. Für ein solches Handeln ist gemäss Art. 17 Abs. 2 Datenschutzgesetz eine formell gesetzliche Grundlage erforderlich, die mit dem neuen Art. 36c geschaffen werden soll. Wir begrüssen die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage selbstverständlich, da wir dem Schutz von Personendaten, insbesondere von besonders schützenswerten Personendaten sowie dem Schutz des Persönlichkeitsrechts grosse Bedeutung beimessen.

# Anonymisierung, Aufbewahrung und Vernichtung der Daten

 Die ETH und die Forschungsanstalten sorgen gemäss Art. 36d für den korrekten Umgang mit Personendaten. Genannt werden die Anonymisierung, Aufbewahrungsdauer, Archivierung und die Vernichtung. Wir erachten diese Bestimmung aus Gründen des Datenschutzes und des Schutzes der Persönlichkeitsrechte als wichtig und sehen im Zuge der zunehmenden Digitalisierung und unkontrollierbaren Verfügbarkeit von Daten eine Notwendigkeit, strenge Schutzbestimmungen vorzusehen.

# Informationspflicht

Bezüglich der Informationspflicht ist gemäss Art. 36e zu beachten, dass sich die ETH und die Forschungsanstalten, sofern sie die Personendaten bei Dritten beschaffen, schriftlich bestätigen lassen sollen, dass die Informationspflicht gegenüber betroffenen Personen wahrgenommen wurde. Wir begrüssen diese Sorgfaltspflicht, die aus Gründen des Datenschutzes und des Schutzes der Persönlichkeitsrechte wichtig ist.

# Einführung der Zivilklausel

• Wir beantragen, dass gesetzlich verankert wird, dass für die ETHs die Zivilklausel gelten soll und dass sich die Forschung somit auf zivile Zwecke beschränken muss.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen SP Schweiz

Munut

Christian Levrat
Präsident SP Schweiz

Chantal Gahlinger Politische Fachsekretärin SP Schweiz

QU Ois